Erlass Feuer- und Feuerwerksverbot

Beschluss Gemeindevorstand vom 22. Juli 2022 / Gültigkeit ab sofort

Feuer- und Feuerwerksverbot; gesamtes Gemeindegebiet

Gemäss Art. 11 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) kann die Gemeinde bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit Tätigkeiten verbieten, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen.

Aufgrund der enormen Trockenheit und der Waldbrandgefahrenstufe "absolutes Feuerverbot ausserhalb des Siedlungsraumes" gemäss der Waldbrandgefahrenkarte (Amt für Wald und Naturgefahren) ist ein absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot auch innerhalb des Siedlungsraumes anzustreben. Eine längere Regenperiode, welche die jetzige Situation entschärfen könnte, ist bis heute nicht in Sicht. Entsprechend wird das Verbot unbefristet erlassen.

Beschluss

Ab sofort bis auf Widerruf gilt für das ganze Gemeindegebiet ein absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot inkl. Höhenfeuer, Feuershows oder Ähnliches. Vom Verbot ausgenommen ist der Betrieb von Gasgrills.